

Preisblatt 2 - Netzentgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung Entgelte gültig ab 01.01.2022

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

1 Entgelte für Netznutzung

		Netto	Brutto
Grundpreis	€/a	43,80	52,12
Arbeitspreis	ct/kWh	5,49	6,53

2 Entgelte für Netznutzung - unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen¹ (Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen)

		Netto	Brutto
Grundpreis	€/a	0,00	0,00
Arbeitspreis	ct/kWh	1,91	2,27

¹Gilt auch für Anlagen nach § 14 a EnWG.

3 Entgelte für Straßenbeleuchtungsanlagen

		Netto	Brutto
Grundpreis	€/a	0,00	0,00
Arbeitspreis	ct/kWh	3,84	4,57

4 Entgelte für Messstellenbetrieb

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Messstellenbetrieb (Jährliche Bereitstellung der Messwerte)	€ je Messlokation und Jahr	
	Netto	Brutto
Tarifzähler ohne Tarifschaltung	7,84	9,33
Maximumzähler	60,00	71,40
Tarifschaltung	12,80	15,23
Wandlersatz	24,00	28,56

Für die Bereitstellung zusätzlicher Messwerte werden folgende Entgelte berechnet:

Zusätzliche Zählwertbereitstellung	€ je Messlokation und Ablesung	
	Netto	Brutto
Tarifzähler	1,78	2,12
Maximumzähler	15,00	17,85

5 Konzessionsabgaben und Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden Konzessionsabgaben gemäß dem mit der jeweiligen Gemeinde geschlossenen Stromkonzessionsvertrag auf der Basis der aktuell geltenden „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ und folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen und Aufschläge berechnet:

(Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.)

LVG*	ct/kWh	
	Netto	Brutto
	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV
A	0,437	0,520
B	0,050	0,060
C	0,025	0,030

*Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe (LVG):

- A: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
- B: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
- C: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV	ct/kWh	
	Netto	Brutto
Verbrauchsunabhängig	0,003	0,004

Offshore-Netzumlage § 17 f EnWG	ct/kWh	
	Netto	Brutto
Verbrauchsunabhängig	0,419	0,499

KWK-Umlage §§ 26 a und 26 b KWKG	ct/kWh	
	Netto	Brutto
Verbrauchsunabhängig	0,378	0,450

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore- Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2020), für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2020), für Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2020) sowie bei der Herstellung von grünem Wasserstoff (§ 27d KWKG 2020) gelten Sonderregelungen bei der KWK- / Offshore-Umlage.